

Entschuldigungsverfahren gültig ab 28.11.2022

- Die Schüler/innen sind zur **regelmäßigen Teilnahme** am Unterricht verpflichtet. Fehlen ist **schriftlich zu begründen** (OAPVO §11 (1)). Fehlt ein Schüler/in, so hat ein/e Erziehungsberechtigte/er der Schülerin /des Schülers **das Sekretariat des Gymnasiums (per Anruf oder E-Mail) bis 7:45h am selben Tag** bzw. bei weiterem Fehlen jeweils an den Folgetagen zu informieren. Die schriftliche Entschuldigung muss der Profil-Lehrkraft umgehend nach Genesung vorgelegt und von ihr abgezeichnet werden.
- Dafür führt jede Schülerin / jeder Schüler ein **Entschuldigungsheft** (DIN A5), in dem das Geburtsdatum sowie der aktuelle Stundenplan eingetragen sind.
- Eine **ärztliche Bescheinigung** wird nur dann verlangt, wenn eine Schülerin / ein Schüler „häufig“ fehlt. Was „häufig“ ist, entscheidet die Profil-Lehrkraft mit dem Fachkollegium der Schülerin/des Schülers.
- „Entzieht sich eine Schülerin/ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 00Punkten bewertet werden.“ (OAPVO, §12(1))
- Eine Schülerin / Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht **aus der Schule entlassen werden**, wenn sie / er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt **20 Unterrichtsstunden** dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch **wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten** unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht (SchulG §19, Abs.4).
- Bei **Klassenarbeiten** und **Stunden mit Einzelleistungen wie gLNs (=gleichwertige Lernerersatzleistungen) etc.** müssen die Schüler/innen ihr Fehlen zusätzlich durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigen.
Wird dies nicht eingehalten, wird die zu erbringende Leistung mit **00 Punkten** bewertet.
- **Fahrprüfungen** gelten nicht als Begründung für das Versäumen einer Klassenarbeit, gLn oder Referaten.
- Das **Fehlen wegen fester Termine** (Arztbesuch, Vorstellungsgespräche, Fahrprüfung usw.) muss **vorher** bei der Profil-Lehrkraft oder bei der Oberstufenleitung schriftlich angezeigt werden.
- Bei Ferien verlängernden und für einen längeren Zeitraum angelegten **Anträgen auf Beurlaubung** muss ein individuell formulierter Antrag an den Schulleiter gerichtet werden. Fachlehrkräfte sind rechtzeitig zu informieren, wenn ein Antrag auf Beurlaubung in den Zeitraum von Klassenarbeiten und anderen individuellen Leistungsnachweisen fällt.